

studeat tamen id decenti ac patenti loco praestare.“ In der Pfarrkirche gehört selbstverständlich die Zustimmung des Pfarrers dazu, daß ein fremder, auch sonst approbierter Priester dort die Beichten entgegennehme, in andern Kirchen die Zustimmung des Rectors der betreffenden Kirche. Ist daher an einer Filialkirche ein approbierter Priester angestellt, so steht nichts im Wege, daß dieser in der Filialkirche oder Kapelle die Beichten der Gläubigen entgegennehme. Der Pfarrer könnte dagegen Einspruch nicht erheben; im Gegentheile, er wäre gehalten, wenigstens denen, welche gesundheitshalber oder aus anderen Gründen den Weg bis zur Pfarrkirche nicht zurücklegen könnten, zur geeigneten Zeit Gelegenheit zu bieten, um an Ort und Stelle das Bußsacrament zu empfangen.

Sollten in anderen Dingen bezüglich der Verrichtung geistlicher Functionen Conflictte entstehen, welche bei menschlichen Verhältnissen schwer ganz zu vermeiden sind; so bleibt nur entweder ein friedliches gegenseitiges Uebereinkommen übrig, oder die Anrufung des Entscheides der höheren kirchlichen Behörden. Durchgehends ist dabei Rücksicht zu nehmen, daß entfernt wohnenden Pfarrangehörigen die Erfüllung der religiösen Pflichten thunlichst leicht gemacht und für die Pastoration derselben ausgiebige Sorgfalt verwendet werde.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

IV. (Restitutionscasus.) Ein Arbeiter, namens Caius, gieng an einem Sommerabend mit seinen Kameraden auf der Stadtpromenade spazieren. Plötzlich überfällt ihn sein erbitterter Feind Grachus, der ihm aufgelauert hatte, und stößt ihn die hohe Böschung der Promenade hinab in den Graben. Der heftige Fall in die Tiefe hätte an und für sich eine schwere Verletzung verursachen, ja todbringend sein können; thatsächlich wurde jedoch Caius nicht verletzt. Er erheuchelt aber Verletzung und läßt sich von seinen Freunden nach Hause bringen. Später stellt er Strafantrag, demzufolge Grachus 50 fl. Schadenersatz an Caius auszuzahlen hatte; außerdem hatte Grachus die Gerichtskosten zu zahlen und einen Ausfall an Verdienst zu erleiden in Folge der abzuführenden Gefängnisstrafe, zu der er noch verurtheilt worden war. Beides kam einer Summe von circa 100 fl. gleich.

Es fragt nun Caius an, ob er dem Grachus etwas restituieren müsse.

Lösung: 1. Caius hat durch seine falsche Anklage formell die ausgleichende Gerechtigkeit gegen Grachus verletzt und ist darum restitutionspflichtig; denn er hat in moralisch wirksamer Weise das richterliche Urtheil und Strafmaß beeinflusst und zwar keineswegs zufällig, da ja die Anklage ihrer Natur gemäß gleichsam die Materie bildet, über welche der Richter nach Norm der Gesetze zu erkennen hat. Deshalb vorausgesetzt, daß die Gesetze gerecht sind und der Richter seine Pflicht erfüllt, hängt Urtheil und Strafe in ihrem

moralischen Werte ganz von der Anklage ab. Insoweit diese falsch und ungerecht ist, ist es auch Urtheil und Strafe. Dies ist so klar, daß jedermann das weiß, und darum ist Caius wegen Unkenntnis unentschuldbar. Ja, wir dürfen ruhig sagen: er hat absichtlich die Anklage gefälscht, damit das Strafmaß für Gracchus erhöht werde; denn *nemo gratis mendax*. Dabei ist es für unsern Fall gleichgiltig, welches Motiv ihn speciell zur Lüge vor Gericht verleitet hat, ob Haß oder Eigennutz oder sonst etwas. Somit wäre also alles vorhanden, was vor dem Forum der Moral eine Restitutionspflicht begründet, nämlich eine *iniusta actio, quae est causa damni per se efficax et theologice culpabilis*. Caius ist deshalb restitutionspflichtig, und zwar er allein, falls der Richter, wie wir voraussetzen, seines Amtes gut gewaltet hat.

2. Es fragt sich nun, wieviel er zu restituieren hat. Soviel, als die muthmaßliche Erhöhung der Geldsumme beträgt, die durch die Anklage, insofern sie falsch war, bewirkt wurde. Denn eine Klage stand Caius jedenfalls zu; dieselbe stützte sich gerechterweise freilich nicht auf Körperverletzung, sondern auf Versuch eines Verbrechens, und ließ darum auch kaum Schadenersatz für Caius erwarten, da doch nur wirkliche Verletzung, nicht aber die Gefahr derselben einen solchen begründet. Deshalb hätte Caius zunächst einmal die 50 fl. zu restituieren. Was die andere Summe von 100 fl. betrifft, die sich zusammensetzt aus Gerichtskosten und Verlust an Verdienst wegen zu büßender Gefängnisstrafe, so dürfen wir wohl annehmen, daß der Delinquent auch bei gerechter Anklage zu den Gerichtskosten verurtheilt worden wäre, die so ziemlich dieselbe Höhe erreicht hätten, wie jetzt nach falscher Anklage, während die Gefängnisstrafe wohl geringer gewesen wäre. Darum hätte also Caius streng genommen von den 100 fl. noch das zu ersetzen, was an Geldeswert der muthmaßlichen Erhöhung der Gefängnisstrafe in Folge der falschen Anklage entspreche. Doch dürfte er sich andererseits jetzt, wo es sich um Restitution handelt, schadlos halten für die vielen Unannehmlichkeiten, die ihm der ganze Vorfall mit Anklage, Gerichtsverhandlung zc. bereitet hat. Beides nach moralischer Schätzung miteinander verglichen, könnte unter Umständen fast als gleichwertig erachtet werden, und somit bliebe schließlich von den 100 fl. nur wenig oder gar nichts zur Restitution an Gracchus übrig. In der That wären auch 100 fl. als Strafe nicht zu hoch für ein Vergehen, das an und für sich schwere Verletzung, ja den Tod hätte bringen können.

Walfenburg.

Alb. Krapoll S. J.

V. (Absolution eines Sterbenden, der bewusstlos ist.) In den Conferenzen, welche in Coetu s. Pauli ad s. Apollinarem zu Rom gehalten werden, pflegen bewährte Theologen die Lösung von Pastoralfällen zu geben. Es möge erlaubt sein, aus den *Analecta Eccl.* einen solchen Casus auszuheben, den P. Maurus